168

Statuten

des

תורת חיים,

Verein zur Pflege der Religion und ihrer Lebenslehren.

Berlin, im April 1867.

כִּי בִי יִרְבּוּ יָמֶיךָ וְיוֹסִיפוּ לְךָ שְׁנוֹת חַיִּים (משליט).

Durch mich sollen deine Tage viel werden,
die Jahre deines Lebens sich vermehren.
(Sprüche 9.)

Druck von M. Driesner, Alosierstr. 13.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

UNIVERSITY
LIBRARY

351

Vorrede.

עַל שְׁלֹשָׁה דְּבָרִים הָעוֹלָם עוֹמֵד עַל הַתּוֹרָה, וְעַל הָעֲבוֹדָה, וְעַל גְּמִילַת חֲסָדִים: (אבות פ"א).

Drei Dinge erhalten die sittliche Welt: Gotteslehre, Gottesdienst und Wohlthätigkeit.

Von unsern Weisen ist dieser Grundsatz bereits aufgestellt worden, und jeder wahrhaft Fromme wird es anerkennen, daß die Verbreitung dieser drei Tugenden nur das Allerbeste im Gefolge haben wird.

Die heilige Thora תורה, als die Quelle aller Gelehrsamkeit, spricht und lehrt hauptsächlich von diesen drei Lebensregeln und mit den Worten des Weisen ruft sie uns zu:

כי בי ירבו ימיך ויוסיפו לך שנות חיים:

„Durch mich sollen deine Tage viel werden,
die Jahre deines Lebens sich vermehren."

Von dieser Wahrheit überzeugt, hielten unsere Voreltern fest an der durch Moses, unsern Lehrer, משה רבינו empfangenen heiligen Lehre תורה הקדושה und ihre ganze Lebensaufgabe fanden sie in dem festen Willen, dieselbe als Lebenslehren, als ein ewiges Eigenthum zu bewahren.

Treu dem Vorbilde unserer Ahnen folgend, hat sich eine Anzahl von Mitgliedern der hiesigen jüdischen Gemeinde zur Begründung eines Vereins gebildet, der den Zweck hat, zur Erhaltung und Kenntniß der jüdischen Religion אמונת ישראל nach Kräften beizutragen, und der Erfolg desselben ist um so sicherer ein segensreicher, als er gleichzeitig für die Beförderung der Wohlthätigkeit Sorge tragen soll, und zum Erweisen von allen religiösen Liebesdiensten bereit sein wird.

In einer Gemeinde, wie hier am Platze stets im Wachsen begriffen, ist ein Wirkungskreis für Edelsinn gewiß in großem Maßstabe vorhanden und mit Rücksicht darauf ist die gerechtfertigte Begründung dieses Vereins, der das beste Ziel verfolgt, gewiß Allen willkommen.

Gott wird die guten Vorsätze anerkennen und den Verein in seinen Schutz nehmen.

A. Zweck des Vereins.

Der Verein „תורת חיים“ macht es sich zur Aufgabe:

a. zur Erhaltung des jüdischen Glaubensbekenntnisses nach den Grundsätzen unserer frommen Ahnen durch Belehrung beizutragen, die männliche Jugend in allen Religionsgegenständen möglichst zu unterweisen. (B. §. 1—5 incl.) על התורה

b. die gottesdienstlichen Verrichtungen bei vorkommendem Krankheits- und Todesfalle eines Mitgliedes nach Vorschrift des jüdischen Ritus zu vollziehen. (B. §. 6—12 incl.) על העבודה

c. bedürftige Vereinsmitglieder zu unterstützen, Leidtragende zu trösten und das Andenken der Verstorbenen zu ehren. (B. §. 13—14.) על גמילת חסדים.

B. Thätigkeit des Vereins.

a.

§. 1.

Der Vorstand wird dafür sorgen, daß jeden Sonnabend, mindestens jedoch alle 14 Tage, ein Abschnitt aus dem Midrasch, Mischna, Gamara, Pentateuch u. s. w. מדרש, משנה, גמרא, ת"נ"ך" von einem dazu qualificirten Talmudisten, der gleichzeitig als fromm und ehrenhaft bekannt ist, durch einen Vortrag erläutert wird.

§. 2.

Der Vortragende wird in jeder Woche an einem vom Vorstande bestimmten Wochentage von den Herzenspflichten ספר חובת הלבבות vorlesen.

§. 3.

Ferner wird der Vortragende verpflichtet werden, in jeder Woche Sonntags, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr Nachmittags, die Knaben der Vereinsglieder zur Wiederholung ihres röligiösen Unterrichts, sowie überhaupt zu frommer Lebensweise nach der Grundlage unserer heiligen Religion anzuhalten.

§. 4.

Der Vortragende wird auch die Knaben der Mitglieder zur Zeit der Confirmation בר מצוה nach dem mosaischen Gesetze vorbereiten, so daß dieselben den Tag ihrer Einsegnung durch Thora- oder Haftarah-Vorlesung עליות התורה oder קריאת התורה, והמפטיר feiern können.

b.

§. 5.

Ueber die Wahl des zum Vortragen u. s. w. geeigneten Locals hat der Vorstand zu bestimmen.

§. 6.

Falls ein Vereinsmitglied bei vorkommender Krankheit Besuch wünscht, wird auf Verlangen der Vortragende öfters bei ihm sein, ihn durch Gotteswort zu kräftigen suchen und für seine Genesung täglich das Gebet תפלה לחולה in die Hauptgebete einschalten.

§. 7.

Tritt die Krankheit ernster auf, so hat der Vortragende dies dem Monatsvorsteher anzuzeigen, worauf derselbe 10 Vereinsmitglieder bestimmt, die für den Kranken unentgeldlich Psalmen תהלים beten und nöthigenfalls auch שנוי השם verrichten. Im Falle eines voraussichtlichen Absterbens wird der Monatsvorsteher bei nicht ansteckenden Krankheiten auf Verlangen der Angehörigen Wache halten lassen, damit der Sterbende nicht ohne Beisein von Menschen verscheide. כדת ישראל.

§. 8.

Während der ersten sieben Trauertage שבעה wird auf Verlangen der Hinterbliebenen in deren Behausung der öffentliche Gottesdienst durch 10 Individuen, unter denen 5 vom Vorsteher bezeichnete Vereinsmitglieder sind, verrichtet. Diese letzteren können sich nur bei dringender Abhaltung gegen Zahlung von 15 Sgr. an den Verein von dieser Pflicht entbinden. Der Vortragende hat daselbst nach dem Gebete Mischna משניות zu lernen und קדש דרבנן zu verrichten.

§. 9.

Wenn ein Mitglied ohne männliche Nachkommen verstorben, so hat der Vorstand auf Verlangen der Leidtragenden dafür zu sorgen, daß der Vortragende das ganze Trauerjahr hindurch für den Verstorbenen קדש sagt, daß ferner am Jahrestage ein Licht angezündet, משניות gelernt und קדש דרבנן verrichtet wird.

§. 10.

An den Sabbathen vor יו"כ und ר'הש' werden die Namen der Verstorbenen erwähnt und dabei das Gebet אל מלא רחמים verrichtet.

§. 11.

Der Verein wird in dankbarer Erinnerung an diejenigen, welche ihn mit Schenkungen bedacht haben, die Jahrzeit ebenfalls auf oben angegebene Weise ehren. Bei Schenkungen von 50 Thalern wird auch während des ganzen Trauerjahres משניות und קדש דרבנן verrichtet, bei denen von 100 Thalern außerdem während der שבעה Abends und Morgens gebetet.

§. 12.

Auch das Andenken an diejenigen, für welche erst nach ihrem Tode durch Legate die immerwährende Mitgliedschaft erworben worden ist, wird der Verein nach Höhe des ihm zugefallenen Betrages durch die im §. 11. angegebene Art feierlich begehen.

c.

§. 13.

Wenn ein armes Vereinsmitglied erkrankt, so wird ihm von Seiten des Monatsvorstehers zu seiner Labung und Erquickung nach dem Wunsche des Arztes aus der Vereinskasse eine Unterstützung, entsprechend den Vermögensverhältnissen des Vereins, gereicht und nach Erlangung seiner Gesundheit bleibt es ferner dem Monatsvorsteher anheimgestellt, ob er ihm noch die Summe bis zu 3 Thlr. zum Anfange eines Erwerbszweiges gewähren will.

§. 14.

Die Wohlthätigkeit des Vereins bleibt in der ersten Zeit,

während welcher er noch schwach an Mitteln ist, auf den §. 13 beschränkt. Erreicht der Verein ein Vermögen von 500 Thlr., so wird dann ein eiserner Fond gebildet und die Grenzen in Betreff der Unterstützungen erweitert und durch besondere Beschlüsse festgesetzt.

C. Von den Mitgliedern.

§. 1.

Als Mitglied des תורת חיים Vereins kann jede unbescholtene Person mosaischen Glaubens aufgenommen werden.

§. 2.

Wer dem Vereine beitreten will, hat sich selbst oder durch ein Vereinsmitglied persönlich oder schriftlich zu melden und der Vereinsvorstand hat über dessen Aufnahme zu entscheiden, ohne über eine etwaige Verweigerung der Aufnahme einen Grund anzugeben. Nach Verlauf eines Jahres vom Tage des Bescheides, der die Verweigerung enthält, kann die betreffende Person wiederum um Aufnahme nachsuchen.

§. 3.

Mitglieder von auswärts, sowie alle weiblichen Geschlechts haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

§. 4.

Die Aufnahme in den Verein תורת חיים wird von dem Gesammtvorstande durch die Uebersendung eines Diploms dem Nachsuchenden angezeigt. Das neu aufgenommene Mitglied hat sodann zum Grundcapital des Vereins einen einmaligen Beitrag nach seinem Belieben sofort zu entrichten, ebenso anzugeben, wie viel er monatlich an den Verein beständig zahlen wird. Durch den Vereinsboten werden sämmtliche Beiträge monatlich pränumerando eingeholt.

§. 5.

Wer mindestens 50 Thlr. zusammen an den Verein zahlt, wird dadurch immerwährendes Mitglied, als solches von den laufenden Beiträgen frei und genießt alle Rechte der anderen Mitglieder.

§. 6.

Mitglieder verlieren ihre Rechte an den Verein, sobald sie ihre Rückstände nach Verlauf eines Jahres nicht einzahlen, und damit auch ihr Anrecht an das Vermögen des Vereins, sowie an die in der Vereinskasse eingezahlten Gelder.

§. 7.

Der Vorstand kann diejenigen Personen, die durch besondere Förderung des Vereins ihre Theilnahme bewiesen, zu Ehrenmitgliedern aufnehmen und diese genießen dann alle Rechte der anderen Mitglieder, während sie Pflichten nicht zu erfüllen haben.

D. Verwaltung des Vereins.

§. 1.

Jedes Jahr wird zur Wahl des Vorstandes eine General-Versammlung anberaumt und in derselben gewählt:

a) ein Vorsitzender,
b) drei Monatsvorsteher,
c) ein Schriftführer.

Außerdem wird noch ein Stellvertreter gewählt, der an der Sitzung Theil nimmt, sobald ein Mitglied des Vorstandes derselben beizuwohnen verhindert ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der Stellvertreter sofort dessen Function.

§. 2.

Zu Vorstehern werden nur solche Mitglieder gewählt, die durch ihren sittlichen, religiösen Lebenswandel bekannt sind.

§. 3.

Aus den Vereinsmitgliedern wählt der Vorstand einen Rendanten, der die Kassengeschäfte nach seiner Vorschrift leitet.

§. 4.

Die Wahl selbst erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, wobei Stimmenmehrheit entscheidet. Die Stimmzettel muß jeder persönlich abgeben, undeutlich geschriebene Namen sind ungültig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Von nicht erschienenen Mitgliedern wird angenommen, daß sie sich den von den Anwesenden erzielten Resultaten anschließen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl von Seiten des Gewählten muß in höchstens 3 Tagen nach Bekanntmachung des Resultates erfolgen und im Falle einer Ablehnung sind die meisten Stimmen für den nächsten Candidaten maßgebend.

§. 5.

Der Vorstand ist verpflichtet, ein Namensverzeichniß der Mitglieder zu führen, ebenso die Sterbefälle genau einzutragen.

§. 6.

Der Vorstand führt ferner ein Hauptbuch, worin die Namen derjenigen einzutragen sind, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Immer bei der nächsten General-Versammlung werden die Namen sowie deren Verdienste mitgetheilt.

§. 7.

Der Vorsitzende wacht über sämmtliche Vereinszwecke, nimmt die an den Verein gerichteten Schreiben entgegen, unterzeichnet die vom Vorstande ausgehenden Schriften, ordnet alle drei Monat eine Vorstandssitzung an und läßt sich im Verhinderungsfalle durch den Monatsvorsteher vertreten.

§. 8.

Der Monatsvorsteher überwacht sämmtliche Aufgaben des Vereins, daß dieselben in gehöriger Ordnung ausgeführt werden, revidirt das Kassenbuch und unterzeichnet mit dem Rendanten gemeinschaftlich die Quittungen.

§. 9.

Alljährlich legt der Vorstand in der Generalversammlung Rechnung ab, welche von einer zu diesem Zwecke gewählten Commission von 3 Mitgliedern geprüft wird. Dieselbe ertheilt dem Vorstande Decharge. Im Fall einige Ausstellungen zu erledigen sind, muß auf Verlangen der Revisoren eine Generalversammlung anberaumt werden.

E. Von den Mitteln.

§. 1.

Die [illegible]nkünfte bestehen in:

a) den Eintrittsgeldern (C. §. 4.)
b) den monatlichen Beiträgen (C. §. 4.)
c) den etwaigen Geschenken,
d) Legaten und Vermächtnissen.

§. 2.

Uebernimmt der Verein durch Legate besondere Verpflichtungen, so müssen die Beträge als eiserne Fonds niedergelegt werden. Blos die Zinsen werden, wenn kein anderer Wunsch vorliegt, wie die monatlichen Beiträge verbraucht.

§. 3.

Der Vorstand stellt an mit festem Gehalt:

a) einen Vortragenden,
b) einen Vereinsboten

und entscheidet über etwaige andere, noch nicht vorauszusehende, Ausgaben.

F. Schluß-Bestimmung.

Falls der Verein תורת חיים entweder freiwillig oder durch andere Umstände sich auflösen sollte, fällt das Vermögen, je nach dem Beschlusse der zu einer General-Versammlung einzuberufenden Vereinsmitglieder, einem andern hiesigen jüdischen Wohlthätigkeits-Vereine, welcher diese Verpflichtungen übernimmt, anheim.